

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1442/2016
Amt/Aktenzeichen 51/51 03 04 00	Datum 06.10.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 18.10.2016

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	25.10.2016	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	02.11.2016	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	15.11.2016	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	16.11.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	23.11.2016	Ö

Betreff:

Satzung zur Änderung der Kindertagesstättenatzung vom 09.07.1997; zuletzt geändert am 11.12.2014 - Neufestsetzung der Hort- und Krippenbeiträge zum 01.01.2017

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 11.10.2016

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz, 21 .10.2016

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung der o. g. Gremien, die im Entwurf beigefügte Satzung zur Änderung der Kindertagesstättenatzung der Stadt Mainz.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

Zu 1.:

Gemäß § 13 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KitaG) werden die Elternbeiträge für Horte und Krippen vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln. Für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres und Schulkinder, die einen Kindergarten besuchen, setzt das Jugendamt die Elternbeiträge entsprechend fest.

Die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten werden gemäß § 12 Abs. 2 KitaG durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers, Zuweisungen des Landes und Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes und der Gemeinden aufgebracht.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.06.1991 erfolgt die Neufestsetzung der Elternbeiträge für den Besuch von Horten und Krippen jeweils zum 01.01. eines Jahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Personalkosten des laufenden Jahres. Für die Berechnung der Höchstbeiträge werden die ungedeckten Personalkosten (Personalkosten nach Abzug von Eigenleistung und Landeszuweisung) zu Grunde gelegt.

Die Neuberechnung der Höchstbeiträge in Horten und Krippen hat ergeben, dass eine Erhöhung der Beiträge erforderlich ist.

Die Neuberechnung der Höchstbeiträge in Horten ist im Folgenden dargestellt:

Horte

In die Berechnung wurden 19 Horte (inkl. altersgemischter Gruppen) mit 606 Plätzen in städtischer Trägerschaft einbezogen. Es errechnen sich auf der Grundlage des Jahres 2016 folgende Beiträge:

	<u>Letzte Änderung 2015</u>	<u>lfd. Jahr</u>
Personalkosten pro Platz und Monat	566,38 €	634,06 €
abzüglich 10 % städt. Eigenanteil	56,64 €	63,41 €
abzüglich Zuweisungen	202,88 €	227,68 €
Ungedeckte Personalkosten = <u>Höchstbeitrag</u>	306,86 €	342,97 €
	ger. <u>307,00 €</u>	ger. <u>343,00 €</u>

Der Höchstbeitrag erhöht sich durch den Anstieg der Personalkosten um 36,00 € = 11,77 %. Dieser begründet sich aus der neuen Tarifstruktur im Sozial- und Erziehungsdienst (2015) und den Tariferhöhungen im Öffentlichen Dienst (2015 und 2016).

Die Neuberechnung der Höchstbeiträge in Krippen ist im Folgenden dargestellt:

Krippen

Die Berechnung für die Krippenbeiträge (7 städtische Krippen bzw. U2-Plätze in kleinen altersgemischte Gruppen mit 154 Plätzen) ergibt auf der Grundlage des Jahres 2016 folgendes Ergebnis:

	<u>Letzte Änderung 2015</u>	<u>lfd. Jahr</u>
Personalkosten pro Platz und Monat	1.021,42 €	1.195,09 €
abzüglich 5 % städt. Eigenanteil	51,07 €	59,75 €
abzüglich Zuweisungen	479,19 €	566,41 €
Ungedeckte Personalkosten <u>=Höchstbeitrag</u>	491,16 €	568,93 €
	ger. <u>491,00 €</u>	ger. <u>569,00 €</u>

Der Höchstbeitrag erhöht sich durch den Anstieg der Personalkosten um 78,00 € = 15,83 %. Dieser begründet sich aus der neuen Tarifstruktur im Sozial- und Erziehungsdienst (2015) und den Tariferhöhungen im Öffentlichen Dienst (2015 und 2016).

Der Aufbau der Einkommensstaffelungen erfolgte auf der Grundlage des § 28 SGB XII.

Der bisherige Grundbetrag belief sich auf 1.454,00 €. Gemäß den Beschlüssen der städtischen Gremien wurde ab diesem Betrag ein Mindestbeitrag in Horten von 35,00 € gefordert; in Krippen betrug der Mindestbeitrag 87,00 €.

Lag das Einkommen einer Familie unter diesem Grundbetrag, wurde auf die Erhebung eines Beitrages verzichtet. Der jeweilige Höchstbeitrag wurde ab einem Einkommen über 3.050,00 € gefordert; in Horten betrug dieser 307,00 € und in Krippen 491,00 €. Unabhängig davon war die Verpflegungspauschale von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.

Hinsichtlich der bisherigen Gremienbeschlüsse wird vorgeschlagen, die neuen Staffelungen wie folgt zu gestalten:

Aufgrund der gestiegenen Regelsätze nach dem SGB II/SGB XII und Unterkunftskosten werden die Staffelungen nach oben erweitert, so dass ein neuer Einkommensgrundbetrag von 1.504,00 € festgesetzt wird. Die weiteren Einkommensstaffelungen werden - wie bisher - gleichmäßig erhöht, so dass ab einem Einkommen von über 3.100,00 € der jeweilige Höchstbeitrag gefordert wird.

Die Kinderzahl einer Familie wird - wie bisher - durch „Drittelregelung“ der Beiträge berücksichtigt. Die Beiträge werden auf volle €-Beträge gerundet.

Die Vertretungen der freien Wohlfahrtspflege werden angehört.

Zu 2.:

Die im Entwurf beigefügte Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung wird beschlossen.

Zu 3.:

./.

Zu 4.:

Geschlechtsneutral

Zu 5.:

Mit der Neufestsetzung der Elternbeiträge wird der nach dem KitaG geforderte Elternanteil an den prognostizierten Personalkosten des Jahres 2016 gewährleistet.

Wegen der einkommensabhängigen Erhebung der Beiträge und Berücksichtigung der Kinderzahl einer Familie kann keine Schätzung von Mehr- oder Mindereinnahmen erfolgen.